

Satzung

des Kleingärtnervereins Mühlheim e.V. „Am Maienschein“

Satzungsinhalt:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Stellung des Vereins
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Aufgaben des Vereins
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Gartenübernahme und Pachtverhältnis
- § 8 Beendigung des Pachtverhältnisses
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Vereinsstrafen
- § 11 Organe und Verwaltung des Vereins
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Kassen- und Rechnungswesen
- § 15 Kassenprüfung
- § 16 Ehrungen
- § 17 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins
- § 18 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Mühlheim e.V. „Am Maienschein“. Er wurde am 06.12.1919 gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Mühlheim am Main.
3. Im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main ist er unter der Nummer Nr. 5 VR 531 eingetragen.
4. Er besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit.
5. Er gehört dem Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner Offenbach e.V. im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. an.
6. Die Anschrift des Vereins lautet: Am Maienschein 432, 63165 Mühlheim am Main.

7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Gerichtsstand ist Offenbach am Main.

§ 2 Stellung des Vereins

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Dauerkleingartenanlage bewirtschaften.
2. Er ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet. Er achtet die Grundsätze des Gleichbehandlungsgesetzes.
3. Die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes werden vom Verein eingehalten. Der Umfang der vom Verein erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen und vereinsbezogenen Daten wird im Aufnahmeantrag beschrieben.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein fördert:
 - a) das Interesse an Kleingärten als Bestandteil des Öffentlichen Grüns,
 - b) die Erziehung zur Naturverbundenheit,
 - c) die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes,
 - d) die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung,
 - e) die fachliche Beratung seiner Mitglieder,
 - f) das Kleingartenwesen.

Der Verein verpachtet von ihm als Zwischenpächter von der Stadt Mühlheim angepachtete Kleingärten an seine Mitglieder zur nichtgewerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung) entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und dieser Satzung. Er bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereins umfassen:

1. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften,
2. die Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht,
3. die Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und privater Mittel,
4. die Fachberatung seiner Mitglieder,
5. die Erhaltung seiner bestehenden Gartenanlage(n) und bei Bedarf Errichtung weiterer Gartenanlagen,
6. das Angebot von Kollektivversicherungen,

7. die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung.
8. Der Verein öffnet seine Gartenanlage(n) für die Öffentlichkeit während der üblichen Öffnungszeiten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, fördernde (passive) und Ehrenmitglieder.
 - a. Aktive Mitglieder sind Personen, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages (§ 7 Ziff. 2) einen Kleingarten selbst bewirtschaften. Die aktive Mitgliedschaft wird durch rechtswirksamen Abschluss eines Unterpachtvertrages (im folgenden Pachtvertrag genannt) zwischen dem Vorstand und einem Gartenbewerber begründet. Auf § 7 dieser Satzung wird entsprechend verwiesen.
 - b. Fördernde (passive) Mitglieder sind Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen, ohne einen Kleingarten in einer der Vereinsanlagen zu bewirtschaften. Ihre Zahl soll 10% der Zahl aktiven Mitglieder nicht überschreiten.
 - c. Ehrenmitglieder (§ 9 Ziff. 3) werden der Mitgliederversammlung (§ 12) vom Vorstand vorgeschlagen und von dieser bestätigt. Diese Mitgliedschaft wird durch den Bestätigungsbeschluss der Mitgliederversammlung begründet.
 - d. Ehrenmitglieder können zugleich aktive Mitglieder (siehe a) sein. Eine Beendigung der aktiven Mitgliedschaft berührt nicht die Ehrenmitgliedschaft.
2. Mitglied des Vereins kann jeder natürliche volljährige Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand.
3. Bewerbungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
4. Die Übernahme eines Gartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrages durch das Mitglied abhängig. Mitglied des Vereins kann werden, wer die unter §§ 2-3 aufgeführten Ziele und Zwecke anerkennt und fördert. Durch die Mitgliedschaft im Verein und den Abschluss eines Pachtvertrages entsteht ein gemischter Vertrag (Vereinsmitgliedschaft und Pachtverhältnis).
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste, Erlöschen des Vereins oder aufgrund des Ablebens des Mitglieds. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich bis zum dritten Werktag im August eines Geschäftsjahres erfolgen.
2. Die aktive Mitgliedschaft endet mit Beendigung des Pachtverhältnisses (auf § 8 wird verwiesen). Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds kann die Mitgliedschaft als Fördermitglied (passive) fortgesetzt werden, sofern der Vorstand zustimmt.
3. Kündigt das Mitglied seine Mitgliedschaft (Austritt), nicht aber den Pachtvertrag, darf vom Verein ein Verwaltungszuschlag in dreifacher Höhe des Mitgliedsbeitrags erhoben werden.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten insbesondere, wenn
 - a. das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen
 - b. wenn das Mitglied Pflichtdaten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung nicht bereit stellt, sperren oder löschen lässtDie Kündigung der Ehrenmitgliedschaft ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
Bis dahin ruht die Ehrenmitgliedschaft.

5. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es den Beitrag oder festgesetzte Nebenleistungen trotz Mahnung (mindestens in Textform) drei Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen oder seine Mitgliedschaft erschlichen hat (vgl. § 10). Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Möglichkeiten der Stellungnahme des Mitglieds, der Überprüfungscompetenz der Mitgliederversammlung sowie die Fristen und Rechtsfolgen gelten gem. § 10 Ziffer 1.
7. Die Beendigung/Kündigung der fördernden (passiven) Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum 30. November eines jeden Jahres zulässig und muss schriftlich spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen.
8. Die Beendigung/Kündigung der Ehrenmitgliedschaft ist durch das Mitglied jederzeit zulässig. Sie wird mit schriftlicher Bekanntgabe an den Vorstand wirksam.
9. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
10. Das Mitglied kann der Kündigung durch den Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich widersprechen. Der Vorstand wird dem gekündigten Mitglied schriftlich oder in Textform einen Termin nennen, an dem das gekündigte Mitglied im Rahmen einer Vorstandssitzung gehört wird. Nach der Anhörung oder dem Nichterscheinen des gekündigten Mitgliedes entscheidet der Vorstand abschließend über die Aufrechterhaltung bzw. Zurücknahme der Kündigung. Das Ergebnis dieser Entscheidung ist dem gekündigten Mitglied schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
11. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch auf die Leistungen des Vereins und die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins. Bis zum Wirksamwerden des Ausscheidens sind durch das Mitglied alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zu erfüllen. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge sowie sonstiger Leistungen des Mitglieds findet nicht statt. Der Mitgliedsausweis ist an den Verein zurückzugeben.

§ 7 Gartenübernahme und Pachtverhältnis

1. Frei werdende Kleingärten werden nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Belange des Vereins und unter Berücksichtigung von § 2 Ziffer 2 vom Vorstand angeboten. Der Vorstand führt hierzu eine Bewerberliste.
2. Die Übernahme eines Kleingartens bzw. einer Kleingartenparzelle wird mit Abschluss eines Unterpachtvertrags mit einem einzelnen Gartenbewerber wirksam (auf die besondere Bestimmung in Ziff. 4 wird verwiesen) und setzt die Anerkennung der Vereinssatzung, der Gartenordnung und der Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Form voraus. Über den Abschluss des Pachtvertrags entscheidet der Vorstand. Pachtverträge werden nur mit aktiven Mitgliedern geschlossen.
3. Bei Abschluss des Pachtvertrages wird ein Kulturbeitrag in Höhe von 10 Prozent der festgestellten Bewertungssumme, mind. aber 250 € fällig, der vom Neupächter an den Verein zu entrichten ist.
4. Der Unterpächter (im Folgenden Pächter genannt) ist verpflichtet, die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des General- bzw. Hauptpächters gegenüber den Grundstückseigentümern beruhen.
5. Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleingG unter Befolgung der Gartenordnung, Vereinsordnungen und des Pachtvertrages zu bewirtschaften.

§ 8 Beendigung des Pachtverhältnisses

1. Der Pachtvertrag endet durch eigene schriftliche Kündigung, durch schriftliche rechtswirksame Kündigung seitens des Vereins oder durch Ableben des Pächters.

2. Die Kündigung durch den Pächter ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August zum 30. November eines Jahres zu erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.
3. Der Verein kann das Pachtverhältnis schriftlich bis zum dritten Werktag im August zum 30. November eines Jahres kündigen, wenn der Pächter
 - a. ungeachtet einer Abmahnung (mindestens in Textform) des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt hat,
 - b. die Laube zum dauernden Wohnen benutzt hat,
 - c. das Grundstück unbefugt einem Dritten zur alleinigen Nutzung überlassen hat,
 - d. erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat,
 - e. geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert hat,
 - f. ohne amtliche Genehmigung oder Genehmigung des Vorstands eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet hat, das gemäß Bebauungsplan des Magistrates der Stadt bzw. des Gemeindevorstandes der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstoßen hat,
 - g. ungenehmigte Tierhaltung im Kleingarten betrieben hat,
 - h. der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
4. Der Verein kann spätestens am dritten Werktag im Februar zum 30. November eines Jahres das Pachtverhältnis kündigen, wenn die Kündigungsgründe gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 – 6 BKleingG vorliegen.
5. Der Verein kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - a. der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mahnung (mindestens in Textform) die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder
 - b. der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
 - c. der Pächter im Pachtvertrag vereinbarte Mängelbeseitigungen nicht in der vereinbarten Frist durchführt und der Erfüllung dieser Auflagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mahnung (mindestens in Textform) nachkommt.
6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
7. Der Pächter kann der Kündigung durch den Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich widersprechen. Der Vorstand wird dem gekündigten Pächter schriftlich oder in Textform einen Termin nennen, an dem der gekündigte Pächter im Rahmen einer Vorstandssitzung gehört wird. Nach der Anhörung oder dem Nichterscheinen des Mitgliedes entscheidet der Vorstand abschließend über die Aufrechterhaltung bzw. Zurücknahme der Kündigung. Das Ergebnis dieser Entscheidung ist dem gekündigten Pächter schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
8. Wird das Pachtverhältnis beendet, so ist vom Pachtnachfolger – sofern ein solcher vorhanden ist – eine Entschädigung gem. § 11 BKleingG für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird von Wertermittlern des Vereins festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinie des Landesverbands Hessen der Kleingärtner e.V. den Zeitwert fest. Der ausscheidende Pächter verpflichtet sich, die Anpflanzungen, Einrichtungen und Anlagen im abzugebenden Kleingarten gegen Erstattung des ermittelten Wertes an den neuen Pächter zu übergeben. Das schließt auch notwendige Unterlagen mit ein, insbesondere auch eine etwaige Baugenehmigung. Anlagenschlüssel sind an den Verein zurückzugeben. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden und dem neuen Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Richtigstellung zu ermitteln und dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter. Diese setzen sich zusammen aus den Aufwandsentschädigungen, die den Wertermittlern gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung

gewährt werden können und die den Zeitaufwand und die Auslagen der Wertermittler angemessen berücksichtigen.

9. Im Todesfall des Pächters endet das Pachtverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Der überlebende Ehegatte/Lebenspartner kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein mitteilen, dass er das Gartenstück weiterhin bewirtschaften möchte. Der Vorstand ist daraufhin verpflichtet, dem überlebenden Ehegatten/Lebenspartner einen auf das Pachtgrundstück bezogenen neuen Pachtvertrag anzubieten.

Im Falle eines solchen Anschlusspachtverhältnisses kann die Dauer der Vereinsmitgliedschaft des verstorbenen Ehegatten/Lebenspartners angerechnet werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a. an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - b. Anträge zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu stellen,
 - c. die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - d. Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen, sofern es sich um einen vom Vorstand genehmigten Auftrag handelt. Diese sind innerhalb von drei Monaten nach Entstehen bei dem Vorstand anzumelden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag als Bringschuld bei Fälligkeit bis zum 31. März eines Kalenderjahres zu zahlen und sonstige festgesetzten Zahlungen bzw. Leistungen (Bsp. Gemeinschaftsarbeit) zu erbringen; Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres endet oder erst innerhalb des Geschäftsjahres beginnt.
 - b. die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Vereinsordnungen (z. B. Gartenordnung und „Belehrung zur Sicherheit der Stromanlagen“) zu befolgen.
 - c. die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, der auf den Verpflichtungen des Generalpächters (Vereins) gegenüber dem Grundstückseigentümer beruht
 - d. Fördernde Mitglieder haben die unter Ziffer 1 genannten Rechte sowie die in den Ziffern 2a (nur Beitragspflicht) und 2b genannten Pflichten.
 - e. Adressänderungen (auch Emailadresse) binnen einer Frist vor einem Monat dem Vorstand zu melden.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
4. Fördernde Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag und sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

§ 10 Vereinsstrafen

1. Verstöße gegen die Satzung oder die bestehenden Vereinsordnungen können durch den Vorstand geahndet werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Vor der Festsetzung der Strafe ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese kann mit einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe beim Vorstand abgegeben werden. Ist ein Vorstandsmitglied als Verursacher oder Geschädigter selbst betroffen, darf es an der Beschlussfassung über die Strafe nicht mitwirken.
Im Einzelfall geht einer Strafe bei kleineren Verstößen eine formlose Rüge voraus, die auch ohne vorherige Anhörung des Betroffenen ausgesprochen werden kann, jedoch auch zur Kenntnisnahme des Gerügten erfolgen muss, z.B. im Falle eines erstmaligen Verstoßes gegen die gesetzlichen Ruhezeiten.
Gegen den Beschluss über eine Vereinsstrafe kann das Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe in Schriftform Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet abschließend. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.

2. Strafen kommen zur Anwendung bei:
 - a. Wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
 - b. Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
 - c. Vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
 - d. Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder die Gartenordnung,
 - e. Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht
 - f. Verstößen gegen die in § 9 Ziffer 2 festgelegten Pflichten
3. Folgende Strafen kommen zur Anwendung:
 - a. Verwarnung,
 - b. Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Vereinseinrichtungen,
 - c. Entzug des Stimmrechts für eine bestimmte Zeit
 - d. Geldstrafe i.H.v. 10 € bis zur zweifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e. Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
 - f. Entzug von Ehrungen, welche durch den Verein verliehen wurden
 - g. Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 6).
4. Die Strafen haben dem Anlass und dem Grad der Schuld angemessen zu sein. Ein erstmaliger kleinerer Verstoß, z.B. gegen die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb der Anlage, wird gerügt, der wiederholte Verstoß verwarnt und erst danach kommt die Verhängung eines Ordnungsgeldes in Betracht. Bei fortdauernder Missachtung von Vorstandsweisungen wird die Verwarnung fruchtlos sein, so dass z.B. der Verlust von Mitgliedschaftsrechten in Betracht kommt. Die rechtswidrige Entsorgung von Abfällen auf Vereinsboden oder die Beleidigung von Vereinsmitgliedern - sprich jedwedem straf- und bußgeldbewehrte Verhalten - wird im Regelfall zu einer Geldstrafe oder ggf. zum Ausschluss führen. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.
5. Zu Rechtsfolgen bei schwerwiegendem Fehlverhalten und Zahlungsrückständen wird im Übrigen auf das BKleingG verwiesen.
6. Alle Rügen und Strafen sollen in einem Register dokumentiert und Einträge 5 Jahre gespeichert werden. Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein sind betreffende Einträge zu löschen.
7. Die Pflicht zur Beseitigung einer der Vereinsstrafe zugrundeliegenden Ursache durch das Vereinsmitglied bleibt von der Ahndung unberührt.

§ 11 Organe und Verwaltung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Die ordnungsgemäße Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt an alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Ort, Termin und Tagesordnung der Hauptversammlung werden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Aushang an den Vereinstafeln am Vereinshaus und den Hauptwegen der Anlagen bekanntgegeben. Für Einladungen zu sonstigen Mitgliederversammlungen sowie sonstige Mitteilungen gelten die gleichen Bestimmungen.
2. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
 - c. Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
 - d. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - e. Entscheidung über Festsetzung und Höhe von Umlagen, Aufnahmegebühren und sonstigen Geldleistungen, u.a. auch über die Aufwandsentschädigung für die Wertermittler.

- f. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des dreifachen Mitgliedsbeitrags erhoben werden.
 - g. Genehmigung von Einzelausgaben über 10.000 €.
 - h. Erledigung eingebrachter Anträge.
 - i. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - j. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - k. Bestätigung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
 - l. Entscheidung über Anzahl der zu leistenden Stunden für die Gemeinschaftsarbeit sowie über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.
 - m. Genehmigung von Vereinsordnungen (z. B. Gartenordnung, Stromordnung usw.).
 - n. Entscheidung über angefochtene Beschlüsse zu Vereinsstrafen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Der § 1 kann nur mit Zustimmung von Dreiviertel aller Mitglieder geändert werden. Sind in diesem Fall weniger als Dreiviertel der Gesamtmitglieder erschienen, so ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, diese entscheidet dann mit der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Die Versammlung entscheidet über den Antrag einer geheimen Abstimmung. Stichwahlen erfolgen stets geheim. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmengleichheit erfordert eine Stichwahl.
 5. Anträge von Mitgliedern, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen beim Vorstand schriftlich oder in Textform bis spätestens zum Ende des Monats eingereicht werden, welcher der Mitgliederversammlung vorausgeht. Aus der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten.
 6. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem damit Beauftragten geleitet.
 7. Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist durch den Schriftführer oder seinen Vertreter ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in einem Beschlussbuch aufgenommen. Dieses kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Für den Weg der Bekanntgabe des Protokolls bei den Mitgliedern gelten die Bestimmungen gem. § 12 Ziffer 1 analog, wobei die Zustellung spätestens 2 Monate nach der Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. Geht innerhalb von drei Wochen nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
 9. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen „JA“- und „NEIN“-Stimmen festzuhalten.
 10. Die Durchführung der Entlastung des Vorstandes sowie die Durchführung der Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, der Kassenprüfer, von Ausschussmitgliedern und anderen Funktionsträgern obliegt dem Versammlungsleiter.
 11. Der Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung. Ihm stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Wahrt ein Versammlungsteilnehmer nicht die Ordnung der Versammlung, wird er zunächst durch den Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Ordnungsruf. Im Falle einer wiederholten Störung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer der Versammlung verweisen. Die Möglichkeit der Beschlussfassung über eine etwaige Vereinsstrafe für unangemessenes Verhalten bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Vorstand

1. Die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins obliegen dem Vorstand. Mitglieder des Vorstandes des Stadt- und Kreis- und Landesverbandes haben Anwesenheits- und Rederecht auf den Versammlungen.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender
Schifführer	stellvertretender Schifführer
Kassierer	stellvertretender Kassierer
Anlagenobleute	(als Teil des Gesamtvorstandes)
3. Der Vorstand benennt bei Bedarf Beisitzer, Wertermittler und Fachberater.
4. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassierer. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
5. Wählbar zum Vorstand sind nur Vereinsmitglieder. Vereinsmitglieder oder Vereinsmitglieder, deren Familienangehörige oder Lebenspartner in einem wirtschaftlichen Vertragsverhältnis mit dem Verein stehen, sind von der Wählbarkeit ausgenommen. Dies gilt nicht, wenn ein sich zur Wahl stellendes Vereinsmitglied bzw. dessen Familienangehörige/Lebenspartner sich zugleich schriftlich verpflichtet/en, im Falle der Wahl ein solches Vertragsverhältnis mit dem Verein unverzüglich zu beenden. Bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses ruht das Vorstandsmandat. Vorstandsmitglieder oder deren Familienangehörige bzw. Lebenspartner dürfen in kein wirtschaftliches Vertragsverhältnis mit dem Verein treten.
6. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl für eine andere Vorstandsfunktion ist zulässig. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder (für die restliche Amtszeit) ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, bei Bedarf an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen oder sich in sonstiger Weise angemessen fortzubilden.
7. Der Gesamtvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und Aufwendungen und ist von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Auslagen- bzw. Aufwendungsersatz ist innerhalb von 3 Monaten nach Entstehen bei dem ersten Kassierer oder Vertreter anzumelden. Sofern der Vorstand nicht auf Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Ehrenamtspauschale gewährt wird. Die Höhe der gewährten Pauschale schlägt der Vorstand vor. Für die Genehmigung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
8. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen und ggf. Beschäftigungsverhältnisse gegen Entgelt zu begründen.
9. Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäfts von mehr als 500,00 € und bis maximal 10.000 € ist im Einzelfall die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
10. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung zulässig (§27 II BGB). Mitglieder des Gesamtvorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.
11. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens alle zwei Monate zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Themen verlangt.
12. Vorstandsbeschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Die Anlagenobleute als Mitglieder des Gesamtvorstandes haben bei Anwesenheit ein gleichwertiges Stimmrecht.

13. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 14 Kassen- und Rechnungswesen

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich.
2. Anweisungen im Zahlungsverkehr kann der Kassierer nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vornehmen.
Bei Verhinderung des Kassierers kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Anweisungen im Zahlungsverkehr nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vornehmen.
3. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind verzinslich anzulegen.
4. Der Kassierer führt die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und erstellt den Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Ausweis des Vereinsvermögens (Geldvermögen).
5. Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei der drei gewählten Kassenprüfer.
2. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand, so dann der Mitgliederversammlung Bericht. Der Prüfungsbericht ist schriftlich vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag über die Entlastung des Vorstands.
4. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Kassenprüfer aus, so dass jedes Jahr die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt.
Eine Wiederwahl ist frühestens nach zwei Jahren zulässig. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Wählbar als Kassenprüfer sind nur Vereinsmitglieder. Vereinsmitglieder oder Vereinsmitglieder, deren Familienangehörige oder Lebenspartner in einem wirtschaftlichen Vertragsverhältnis mit dem Verein stehen, sind von der Wählbarkeit ausgenommen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören; bei Wahl eines Kassenprüfers in ein Vorstandsamt ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
6. Zum üblichen Umfang der Kassenprüfung gehört insbesondere die Bestandsprüfung der Kasse, die Überprüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden, ob die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind, ferner, ob von dem Haushaltsplan abgewichen wurde.

§ 16 Ehrungen

1. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft antragen oder anderweitige Ehrungen durchführen. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Ehrungen durch den Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. erfolgen nach 25-, 40-, 50- und 60jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen auf Antrag über den zuständigen Stadt- und Kreisverband.

§ 17 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Es ist die Anwesenheit der Dreiviertel-Mehrheit der Gesamtmitglieder erforderlich. Sind zu der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als Dreiviertel der Gesamtmitglieder erschienen, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner Offenbach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung bzw. die Änderung wurde in der Mitgliederversammlung vom _____ beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister (VR 531) Offenbach am Main am _____ in Kraft.
2. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
3. Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.

für die Richtigkeit unterzeichnen

Versammlungsleiter

Protokollführer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.